AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

VERFÜGUNG

Das Amt für Kommunikation hat in der amtswegigen Verwaltungssache hinsichtlich der

Genehmigung eines Kostenrechnungsmodells der

Telecom Liechtenstein AG

mit Sitz in FL-9490 Vaduz, Schaanerstrasse 1,

am TT. Monat 2017

wie folgt entschieden:

ENTWURF

SPRUCH

1. Das von Telecom Liechtenstein AG vorgelegte Kostenrechnungsmodell („KRM") bestehend aus dem rechnenden Excel Dokument „xxxx.xlsx" und der Dokumentation „Kostenrechnungsmodell Basis Ist 2015", welche der gegenständlichen Verfügung als Anlagen angefügt sind, wird nach Massgabe der Spruchpunkte 2 und 3 wie folgt genehmigt.

   a. Genehmigt wird die Struktur und Systematik des überprüften Kostenrechnungsmodells.

   b. Nicht Gegenstand der Überprüfung und somit nicht genehmigt sind die Kosten-, Erlös- und Mengendaten, die zu Plausibilitätszwecken in der übermittelten Kostenrechnung enthalten waren.

   Von der Veröffentlichung des Excel Dokuments sowie jener Beilagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, wird aufgrund des Geheimhaltungsinteresses der Telecom Liechtenstein AG abgesehen.

2. Das Amt für Kommunikation legt die nachfolgend aufgeführten Grössen, Berechnungsmethoden und Vorgehensweisen fest:

   a. Für das KRM sind ab Beginn des Geschäftsjahrs 2016 für die Netzelemente (NE) folgende Nutzungsdauerwerte zu verwenden:

Netzelement Nr. und Bezeichnung - Beschreibung	Nutzungsdauer (Jahre)
NE 201 Gebäude Installationen - Einbauten, Elektro, etc.	15
NE 202 Mobiliar / Einrichtungen	7
NE 204 Pat - Lizenzen Frequenzen Softwarelizenzen anderes	15 5 3
NE 205 IT Hardware - Server, Client PC, Mobilegeräte	5
NE 206 IT-Software - Microsoft, Navision SW, SQL, ...	5
NE 314 DSLAM (Access) - Accesseinheiten für DSL	8
NE 321 RSS (Access) - Voice Access Gateway Systeme	8
NE 338 CRM Billing - Billing System, Mediation, [redacted]	5
NE 391 RAN (Loc.) - Installationen bei den Sendestandorten	8
NE 422 BRAS (Core) - IP Routing System für die DSL Endkunden	8
NE 426 FTTB CO	8
NE 427 IP-Netz (FL-Net) (Core) - L2 / MPLS Plattform	8

NE 429 WDM (Core) - Übertragungssystem LWL Core	8
NE 492 Mobile Core	6
NE 506 CATV Headend - Signalaufbearbeitung für das CATV-Netz	8

b. Die Abschreibung des Netzelementes 200 „Gebäude Schaanerstrasse" ist ausschliesslich auf dem Anlagenwert des Gebäudes, ausgehend von einem Anschaffungswert von CHF 5'741'794 vorzunehmen, jedoch nicht auf dem Anlagenwert des Grundstücks.

c. Der Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kapitalkosten beträgt 3.67%.

3. Telecom Liechtenstein AG ist verpflichtet, ihr Kostenrechnungsmodell in den Fällen einer wesentlichen Änderung sowohl hinsichtlich der Struktur und Systematik, wie auch der Grössen, Berechnungsmethoden und Vorgehensweisen zu überprüfen und allenfalls zu revidieren und dem Amt für Kommunikation neuerlich zur Genehmigung vorzulegen. Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere veränderte Netzstrukturen, relevante Änderungen des sektorspezifischen Rechts, die Einführung neuer Dienste oder Technologien, die Änderung von Nutzungsdauern, Buchwerten oder anderen Grössen in der Buchhaltung oder jede andere Änderung, die geeignet erscheint, das Ergebnis der Kostenrechnung wesentlich zu beeinflussen.

4. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs.1 LVG i.V. m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 LVG die aufschiebende Wirkung entzogen.

5. Telecom Liechtenstein AG ist verpflichtet, binnen 14 Tagen Verwaltungsgebühren in Höhe von [redacted] mittels beiliegenden Einzahlungsscheines bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung, Landeskasse, Kirchstrasse 8, 9490 Vaduz, unter Angabe des Zahlungsgrundes bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

A. Festgestellter Sachverhalt

A.1 Zur Verfahrenspartei

Die Telecom Liechtenstein AG (in weiterer Folge auch TLI genannt) ist eine in Liechtenstein gemeldete Anbieterin von elektronischen Kommunikationsdiensten.

TLI entstand am 1. Januar 2008 durch die Fusion von Telecom FL AG und LTN Liechtenstein TeleNet AG. Am 27. August 2014 fusionierte TLI im Wege einer Absorptionsfusion mit der Mobilkom (Liechtenstein) AG. An der TLI ist das Land Liechtenstein zu 75.1 % und die Telekom Austria Group zu 24.9 % beteiligt.

TLI bietet als Komplettanbieterin Einzel- oder Bündelprodukte unter anderem aus den Bereichen Festnetz, Mobiltelefonie, Internet sowie TV an. Sie erbringt diese Dienste unter Nutzung des eigenen Mobilfunknetzes sowie der von den Liechtensteinischen Kraftwerken (LKW) zur Verfügung gestellten Netze – das Kupferdoppelader-Netz, das Glasfaser-Netz sowie das CATV/HFC-Netz.

TLI wurde in den Marktanalysen M1, M2, M3, M5 und M7 des Amtes für Kommunikation (in weiterer Folge auch AK genannt) als marktmächtiger Anbieter auf dem jeweiligen Markt festgestellt und entsprechenden regulatorischen Massnahmen unterworfen.

A.2 Zur marktbeherrschenden Stellung der Telecom Liechtenstein AG

Mit den Verfügungen vom 4. Oktober 2010 im Verfahren M1, vom 24. August 2010 in den Verfahren M2 und M3 sowie vom 16. Dezember 2009 im Verfahren M5 des AK – in weiterer Folge „die Verfügungen" – wurde aufgrund der durchgeführten Marktanalysen gemäss Art. 22 Abs. 1 KomG festgestellt, dass auf dem Endnutzermarkt für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt M1) sowie auf den Vorleistungsmärkten für den Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Festnetz-Originierungsmarkt M2) und für die Anrufzustellung in deren öffentliches Telefonnetz an festen Standorten (Festnetz-Terminierungsmarkt M3) sowie auf dem Vorleistungsmarkt für den Breitbandzugang für Grosskunden (Markt M5) kein wirksamer Wettbewerb herrscht und TLI gemäss Art. 22 Abs.1 Bst. b KomG alleine über beträchtliche Marktmacht verfügt.

In diesen Verfahren wurden der TLI deshalb unter anderem gemäss Art. 23 KomG und Art. 36 VKND die Verpflichtungen zur Unterhaltung eines Kostenrechnungssystems nach den Vorgaben der Regulierungsbehörde und zur getrennten Buchführung zur Verhinderung von unerlaubter Quersubventionierung auferlegt.

Sowohl das Kostenrechnungsmodell (KRM) in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des AK wie auch die getrennte Buchführung nach regulierten und unregulierten Bereichen bzw. Produkten stellt die Grundlage für die Festlegung bzw. Genehmigung kostenorientierter Preise dar.

Trotz der seit dem Erlass der genannten Verfügungen vergangenen Zeit, hat sich an den damals festgestellten Umständen nichts geändert. Auf den Festnetz-Telefoniemärkten für Zugang (M1) und Verbindungen (M2, M3) herrscht nach wie vor kein Wettbewerb. Per Ende 2016 gab es in Liechtenstein ca. [redacted] Telefonanschlüsse von anderen Anbietern gegenüber ca. [redacted] Anschlüssen der TLI. Im Breitbandzugangsmarkt (M5) herrscht in allen Gebieten, in denen Breitbandzugänge mit hohen Verbindungsgeschwindigkeiten nur über das HFC-Netz angeboten werden können, solange kein Wettbewerb, wie der flächendeckende Glasfaserausbau noch nicht vollzogen ist.

A.3 Gang des Verfahrens

Am 5. Februar 2015 vereinbarten das AK und die TLI in ihrer Quartalsbesprechung folgenden Fahrplan zur Erstellung des Kostenrechnungsmodells:

Überprüfung Kostenrechnungsmodell (KRM) TLI (Terminplan 2015)

Modellaufbau:	bis Ende April 2015 (Inhalt der KRM-Struktur)
Struktur des Modells:	bis Ende Juni 2015 (Systemkontrolle mit Daten)
Einreichung KRM mit Budgetdaten 2016:	bis Ende September 2015
Genehmigung durch AK:	bis Ende 2015

In zahlreichen Besprechungen und Korrespondenzen per E-Mail und Telefon (am 29. April 2015, am 7. Mai 2015, am 23. Juni 2015, am 10. Juli 2015, am 12. und 24. August 2015, am 1., 9., 10., 21., 29. und 30. September 2015, am 1., 2. und 13. Oktober 2015, am 6. November 2015, am 14., 16. und 17. Dezember 2015, am 14. Januar 2016, am 7., 12., 24. und 31. März 2016, am 4., 8., 13., 14., 15., 20., 22., 25., 28., 29. April 2016, am 11., 14., 17., 18., 19., 20., 23., 24. 25, 30. und 31. Mai 2016, am 15. Juni 2016, am 23., 26., 27. und 28. September 2016, am 5., 27., 28. und 31. Oktober 2016, am 2., 4., 7., 8., 9., 11., 25. und 30. November 2016, am 2., 6., 13., 19. und 21. Dezember 2016, 19., 27. und 30. Januar 2017, am 3., 5., 6., 7. und 17. Februar 2017, am 13., 14., 15., 20., 21., 22., 23., 24. und 31. März 2017, am 3., 5., 10., 12., 13. und 18. April 2017) wurden die detaillierten Anforderungen an das KRM definiert, Daten angefordert, geliefert, plausibilisiert und Rückmeldungen ausgetauscht.

Nachdem das KRM in der ersten übermittelten Fassung (Arbeitsstand vom 24. August 2015 mit Budget-2015 Daten) strukturell noch auf dem Stand 2012, ohne aktualisierte Abbildung des einfusionierten Mobilbereichs, und ohne Anpassung auf die neue, kleinere Organisation der TLI war und das KRM zudem diverse Mängel in der Kostenumlage aufwies, die für die Überprüfung notwendige Dokumentation zu weiten Bereichen fehlte und das KRM keinen direkten Bezug zum Anlagespiegel hatte, wurden von der TLI verschiedene Versionen – nach entsprechenden Prüfungen und Rückmeldungen zu den einzelnen übermittelten Vorversionen durch das AK – erarbeitet. Am 31. Mai 2016 erhielt das AK eine KRM-Fassung auf Basis der Geschäftszahlen 2015 („IST-Werte 2015 V5"). Diese Versi-

on wurde vom AK als von den identifizierten Anfangsmängeln bereinigte Grundlage verwendet, um die KRM-Prüfung erneut und ganzheitlich aufzunehmen.

Die sich in dieser vertieften Prüfung ergebenden Rückfragen und Verbesserungspunkte wurden vom AK ab 27. Oktober 2016 in einer Reihe von Mitteilungen der TLI übergeben und von dieser bis Ende November 2016 von TLI beantwortet.

Die während der Prüfung der KRM Version „IST-Werte 2015 V5" erkannten Mängel (Formelfehler, Strukturmängel wie etwa fehlende oder an falscher Stelle eingefügte Kostenträger, Systematikmängel betreffend Umlageschlüssel, Fehler in Inputdaten) wurden auf Basis der Beantwortungen der TLI vom AK direkt behoben. Das AK hat dafür das Excel-KRM weitreichend überarbeitet, neue Daten eingepflegt, Formel- und Verweisfehler korrigiert und umfassende Verbesserungen vorgenommen. Insbesondere wurden „Korrekturschalter"[1] im KRM eingebaut, um die Auswirkungen von einzelnen Änderungen gesamthaft darstellen und nachvollziehen zu können. Durch dieses Vorgehen konnte einerseits der wichtige Bezug zur eingereichten Version sichergestellt werden. Andererseits konnte das AK die Prüfarbeit zügig vorantreiben – ohne Risiko weiterer grosser Verzögerungen und ohne die Prüfarbeit auf neue KRM- Lieferungen (neue Versionen der Excel-Datei), in denen die jeweiligen Änderungen nicht ersichtlich sind, übertragen zu müssen.

Das auf diese Weise von Mängeln bereinigte KRM wurde der TLI am 6. Dezember 2016 zur gesamtheitlichen Sichtung und insbesondere der Überprüfung der Wirkweise der Kostenrechnung übergeben. In weiterer Folge wurden im Zeitraum Januar/Februar spezifische Umlageschlüssel diskutiert und Anpassungen bei den Kostenumlagen vorgenommen sowie der Fahrplan für die Lieferung der „IST-2016"-Daten (Kosten, Mengen, Schlüsselwerte) sowie der KRM-Dokumentation fixiert. Am 31. März 2017 hat TLI die „Ist-2016" Daten dem AK zukommen lassen.

Für die oben erwähnten Arbeiten des AK am KRM, die weit über eine amtswegig notwendige Überprüfung der gelieferten Daten hinausgingen, hat das AK vom 24. August 2016 bis zum 31. März 2017 rund 456 Arbeitsstunden bzw. rund 54 Arbeitstage aufgewendet.

Am 31. März 2017 hat das AK der TLI den Entwurf der KRM-Genehmigungsverfügung zugestellt und ihr die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 18. April 2017 eine Stellungnahme einzureichen. Die TLI hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und fristgerecht eine Stellungnahme eingebracht. Kurz zuvor, am 13. April 2017, ist dem AK zudem von TLI eine zweite Entwurfsfassung der KRM-Dokumentation mit Titel „Telecom Liechtenstein AG - Kostenrechnungsmodell Basis Ist 2015" (Dokumentation Kostenrechnungsmodell 2016 - V2.docx) übergeben worden. Das AK hat diese Stellungnahme sowie die Weiterentwicklungen des KRM und der eingereichten Unterlagen entsprechend berücksichtigt, die Genehmigungsverfügung entsprechend überarbeitet und der TLI am 12. Mai 2017 neuerlich zur Stellungnahme zugestellt. Die TLI hat mit Fristende informiert, von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch zu machen und keine neuerliche Stellungnahme einzureichen.

[1] Korrekturschalter ermöglichen das schnelle Wechseln von verschiedenen Werten im KRM, z.B. das Ersetzen von ursprünglich vorgesehenen Umlageschlüsseln durch korrigierte Umlageschlüssel, und dienen somit der Nachvollziehbarkeit von Korrekturen im Excel-KRM.

A.4 Das von TLI vorgelegte Kostenrechnungsmodell in der Fassung vom TT.MM.201x

Gemäss den im Kapitel A.2 genannten Verfügungen hat TLI im Rahmen der getrennten Buchführung entsprechend den Anforderungen des AK zumindest folgende Informationen bereitzustellen:

- Erträge;
- Kosten (unterscheidbar nach Personalkosten, Kosten für Abschreibungen von Anlagegütern, Kapitalkosten und sonstigen Kosten);
- detaillierter Anlagenspiegel des Unternehmens, Personalkennzahlen, Kostentreiber wie insbesondere Verkehrsmengen bzw. Anzahl der Zugänge und sonstige für die Überprüfung der Kostenrechnung notwendigen Informationen.

Auf Basis dieser Vorgaben wurde das KRM im Zuge des oben beschriebenen Verfahrens vom AK überprüft und folgender Sachverhalt erhoben, der der gegenständlichen Verfügung zugrunde liegt:

Getrennte Buchführung:

Das KRM ist nach dem Prinzip der getrennten Buchführung aufgebaut und zeigt, in Kostenträger gegliedert, die im Bereich der elektronischen Kommunikation angebotenen regulierten und nicht regulierten Leistungen auf.

Transparenz:

Das KRM weist eine ausreichende Granularität in der Struktur und in den Angaben (Kosten und Mengen) aus, um die in den Verfügungen regulierten Entgelte wie auch die entgeltseitigen Gleichbehandlungsverpflichtungen überprüfen zu können. Das KRM weist die Kosten der Kostenstellen auf der Ebene von Kostenarten aus. Die proportionalen und fixen Kosten sind unterscheidbar. Kosten aus dem Netzeinkauf bei den LKW sind im KRM zudem gesondert ausgewiesen. In der KRM-Dokumentation werden die Netzelemente, Produkt(gruppen)fixkosten, Kostenstellen und Kostenträger detailliert dargestellt.

Kostenumlage:

Die Kostenumlage im KRM erfolgt, indem die Kosten mittels Umlageschlüsseln auf Basis von Treibern bzw. bei Gemeinkosten aufgrund der Herstellkosten verteilt werden. Die Treiber und Berechnungen der einzelnen Umlageschlüssel sind in der KRM-Dokumentation dargestellt.

Anlagespiegel:

Im Anlagespiegel ist jede Anlagegruppe (im KRM Netzelement genannt) in Jahresanlagen ausgewiesen. Die Anlagen werden über die jeweils entsprechende Nutzungsdauer vom Anschaffungswert linear abgeschrieben und die Abschreibung endet, sobald die kumulierten Abschreibungen den Anschaffungswert der Anlage erreichen. Die Abschreibkosten und Buchwerte im KRM stimmen mit dem Anlagespiegel überein, der in der KRM-Dokumentation enthalten ist.

Kapitalverzinsung:

Das KRM verwendet einen kalkulatorischen Zinssatz, wobei der von der TLI vorgesehene Wert von [redacted]% auf veralteten Grundlagen beruht und zum Entscheidungszeitpunkt vom AK auf Basis der WACC-CAPM Methodik und Kapitalmarktinformationen für das Jahr 2016 errechnet und entsprechend aktualisiert festgelegt wird.

ENTWURF

B. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum KRM von TLI in der genehmigten Fassung gründen auf der wiederholten Einsichtnahme des AK in die verschiedenen Versionen der Kostenrechnung der TLI sowie die darin explizit erwähnten Beilagen.

Die marktbeherrschende Stellung der TLI i.S.d. Art. 31 Abs. 1 VKND wurde durch die Verfügungen der Verfahren M1, M2, M3 und M5 festgestellt und bestehen nach wie vor unverändert fort.

Die gegenständliche Verfügung wurde im Zeitraum vom TT. Monat 2017 bis TT. Monat 2017 national konsultiert. Die Stellungnahmen, die im Rahmen des nationalen Konsultationsverfahrens eingebracht wurden, wurden ausgewertet und in einem Dokument zusammengefasst. Sowohl die Stellungnahmen wie auch die Auswertung sind auf der Webseite des Amtes für Kommunikation veröffentlicht.

Im Zeitraum vom TT. Monat 2017 bis TT. Monat 2017 wurde die gegenständliche Verfügung international koordiniert. Im Rahmen dieser Koordination hat die EFTA Surveillance Authority (ESA) am TT. Monat 2017 eine Stellungnahme abgegeben.

Sämtliche Stellungnahmen der nationalen Konsultation wie auch der internationalen Koordination wurden, soweit sie für die gegenständliche Verfügung relevant waren, berücksichtigt und der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt.

ENTWURF

C. Entscheidungsgründe

C.1 Zur Zuständigkeit des Amtes für Kommunikation

Gemäss Art. 55 KomG i.V.m. Art. 3 der Verordnung vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (RKV), LGBl. 2007 Nr. 68, obliegt dem AK als zuständiger Regulierungsbehörde die Erfüllung aller regulatorischen Aufgaben im Bereich der elektronischen Kommunikation, in Übereinstimmung mit Art. 56 KomG. Zu diesen Aufgaben gehören namentlich die Förderung und Überwachung des wirksamen Wettbewerbs gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. a KomG und das Anordnen von Massnahmen der Sonderregulierung gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. h KomG sowie Art 33 ff der Verordnung vom 3. April 2007 über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND). Die Überprüfung des zur Genehmigung vorgelegten Kostenrechnungsmodells ist eine solche Massnahme der Sonderregulierung.

C.2 Zu den Vorgaben für ein Kostenrechnungsmodell

Die europarechtlichen Vorgaben für ein KRM finden sich in Art. 11 und Art. 13 der Richtlinie über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie). In Liechtenstein wurden diese Bestimmungen in den Art. 23 KomG und Art. 36 und 38 VKND umgesetzt. Die konkrete Verpflichtung, ein entsprechendes Kostenrechnungsmodell zu entwickeln und genehmigen zu lassen, ergibt sich aus den im Kapitel A.2 genannten Verfügungen betreffend die marktbeherrschende Stellung der TLI.

C.3 Empfehlung der Kommission vom 19. September 2005 über die getrennte Buchführung und Kostenrechnungssysteme entsprechend dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation (2005/698/EG)

Die Europäische Kommission erliess, gestützt auf Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), eine am 11. Oktober 2005 im Amtsblatt L266/64 der EU veröffentlichte Empfehlung über die getrennte Buchführung und Kostenrechnungssysteme entsprechend dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation, die mit Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 84/2008 vom 4. Juli 2008 in das EWR-Abkommen übernommen worden ist. Aus dieser Empfehlung lassen sich für die Regulierungsbehörde im Wesentlichen folgende Kriterien für die Überprüfung der Kostenrechnungsmodelle von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht i.S.d. Art. 16 Rahmenrichtlinie entnehmen:

- Es ist zu gewährleisten, dass Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, die Preiskontrollen unterliegen oder zu kostenorientierten Preisen verpflichtet sind, ihre Kosten anhand fairer, objektiver und transparenter Kriterien den erbrachten Diensten zuordnen.

- Um bei vertikal integrierten Unternehmen eine unzulässige Begünstigung eigener Aktivitäten sowie eine unangemessene Quersubventionierung zu verhindern und um ausführlichere Informationen zu erhalten, als sich aus den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlüssen des gemeldeten Anbieters ableiten lassen, ist es erforderlich, dass das Ergebnis der Geschäftsbereiche des gemeldeten Anbieters möglichst genau so beschrieben wird, als handle es sich um getrennt geführte Betriebe. Dieser Punkt ist zu berücksichtigen, da die TLI Vorleistungen anbietet, die sie auch ihrem eigenen Retailbereich erbringt. Darüber hinaus ist die TLI aufgrund der Verfügungen zur getrennten Buchführung verpflichtet.
- Ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht hat eine Aufschlüsselung der Betriebskosten, des eingesetzten Kapitals und der Erträge in dem Masse zu gewährleisten, wie dies mit den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Transparenz sowie den Regulierungszielen vereinbar ist.
- Die Zurechnung der Kosten, des eingesetzten Kapitals und der Erträge hat nach dem Grundsatz der Kostenverursachung (z. B. Prozesskostenrechnung) zu erfolgen. Die Kostenrechnungsmodelle und die getrennte Buchführung des Anbieters müssen so beschaffen sein, dass aus den zu Regulierungszwecken vorgeschriebenen Finanzberichten die vollständige Einhaltung der Regulierungsverpflichtungen hervorgeht.

Die Regulierungsbehörde hat die Empfehlung im Rahmen der Überprüfung entsprechend berücksichtigt.

C.4 Überprüfung des Kostenrechnungsmodells der TLI

Im Zuge der Überprüfung des KRM der TLI wurden vor allem die Struktur und Systematik innerhalb des KRM einer eingehenden Prüfung unterzogen. Hinsichtlich Struktur wurde die getrennte und ausreichend detaillierte Darstellung sämtlicher angebotenen Leistungen sowie die rechnerische Nachvollziehbarkeit des Kostenrechnungsmodells geprüft. In der Überprüfung der Systematik wurden insbesondere die Kostenumlageschlüssel, der Anlagespiegel, die Abschreibungen und die Kapitalkosten untersucht. Zur Beurteilung der quantitativen Wirkweise des KRM wurde die Kostenrechnung mit konkreten Inputzahlen (Kosten, Mengen) der Geschäftsjahre 2015 und 2016 befüllt und entsprechend gerechnet. Zuvor wurden diese Inputzahlen, soweit Vergleiche mit Geschäftsberichten und Angaben in Datenerhebungen möglich waren, plausibilisiert. Es wurde auch sichergestellt, dass Kosten nicht mehrfach verrechnet werden (z.B. Personalaufwand sowohl als Personalaufwand als auch als aktivierte Eigenleistungen) und dass die Kosten und Mengen retail- bzw. wholesalespezifisch korrekt auf die entsprechenden Kostenträger zugewiesen werden. Ausgehend von den in den Verfügungen auferlegten (gleichlautenden) Verpflichtungen zur getrennten Buchführung ist zum genehmigten KRM der TLI Folgendes festzuhalten:

ad Ziff. 1 des Spruches: Genehmigung

Das genehmigte KRM basiert auf einer historischen Vollkostenrechnung. Die in der Dokumentation zur Kostenrechnung ausgewiesenen Umlagen sind von der TLI ausreichend begründet und plausibel dargestellt worden.

In der Dokumentation zum KRM beschreibt TLI die Umlageschlüssel mit Treiber und Berechnungsweise, die für die Umlage der Produktfixkosten, der Produktgruppenfixkosten, sowie der Kosten von Netzelementen und Kostenstellen zur Anwendung kommen. Gemeinkosten ohne konkrete Treiber wurden entsprechend den jeweiligen Herstellkosten gewichtet über die Kostenträger des KRM umgelegt. Bei untergeordneten Umlagen nach Herstellkosten wurden die Kosten der untergeordneten Umlagestufe im betroffenen Kostenträgerkreis entsprechend verteilt.

Das AK prüfte die Umlagen auf ihre verursachergerechte Wirkung, die korrekte Berechnung und Anwendung im KRM. Dazu nahm das AK einerseits Vergleiche mit den Angaben von TLI im Fragebogen der Datenerhebung 2015 und dem Geschäftsbericht 2015 vor. Andererseits wurden die Relevanz der Treiber sowie die produktspezifische Zuordnung unter Einbezug der Netzarchitektur und mittels spezifischer Rückfragen an TLI geprüft. Weiters wurde die korrekte rechnerische Ausführung der Umlagen im KRM überprüft. Die Schlüssel sind das Ergebnis eines intensiven Prüfprozesses mit Rückfragen des AK an TLI und Korrekturen bzw. Präzisierungen seitens TLI.

Die Kosten werden detailliert in den jeweiligen Kostenarten der Betriebsbuchhaltung dargestellt und erfüllen somit die Mindestanforderung „unterscheidbar nach Personalkosten, Kosten für Abschreibungen von Anlagegütern, Kapitalkosten und sonstigen Kosten". Die Kostenumlage selber ist insofern schlüssig, als die Summe der verteilten Kosten den Gesamtkosten in den Kostenträgern entspricht. Ebenso konsistent ist der Bezug zwischen dem Anlagespiegel und den im KRM enthaltenen Werten für die kalkulatorischen Abschreibkosten bzw. kalkulatorischen Zinskosten. Die proportionalen Kosten und Fixkosten sind unterscheidbar und granular auf Ebene der Kostenträger und Produktfixkosten ausgewiesen, wobei die Netzkosten der LKW spezifisch dargestellt sind.

Das genehmigte KRM entspricht den durch die Verfügungen auferlegten Verpflichtungen zur getrennten Buchführung nach regulierten und nicht regulierten Bereichen und zur Kostenrechnung basierend auf einer historischen Vollkostenrechnung gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 KomG und Art. 36 und 38 VKND und erfüllt die Spezifikationen des AK.

Dem KRM in der letzten überarbeiteten Fassung vom 31. März 2017, und der Dokumentation „Kostenrechnungsmodell Basis Ist 2015" wurde daher in Ziff. 1.a des Spruches dieser Verfügung die Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung steht unter der Einschränkung, dass sie explizit nur die Struktur und Systematik des überprüften Kostenrechnungsmodells betrifft. Wie in Spruchpunkt 1.b ausgeführt, waren die Kosten-, Erlös- und Mengendaten, die zu Plausibilitätszwecken in der Kostenrechnung enthalten sind, nicht Gegenstand der Überprüfung.

ad Ziff. 2 des Spruches:

Das AK hat im Rahmen der Genehmigung des KRM sicherzustellen, dass einerseits eine effiziente Netznutzung gewährleistet wird und andererseits die tatsächliche Nutzungsdauer von Netzelementen und anderen Betriebsmitteln abgebildet wird. Insofern waren Änderungen hinsichtlich der Nutzungsdauerwerte von unterschiedlichen Netzelementen (Anlagegütern) erforderlich. Der von der TLI für das Betriebsgebäude an der Schaanerstrasse 1 in Vaduz vorgesehene Wert war um den Grundstückswert zu berichtigen. Der Kapitalkostensatz war auf Grundlage der aktuellen Gegebenheiten festzulegen.

Dazu im Einzelnen:

ad Ziff. 2 a des Spruches: Nutzungsdauer

Die im KRM verwendete Abschreibmethodik, welche der Aktivierungsrichtlinie der TLI entspricht, die dem AK am 24. August 2015 vorgelegt wurde, richtet sich am IFRS Standard[2] IAS 16 Sachanlagen bzw. IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte auf Grundlage des Anschaffungs- und Herstellkostenmodells als Bewertungsmethode aus.

Die lineare Abschreibung stellt im Bereich der Telekommunikation die vorherrschende Abschreibmethode dar. Dies wird etwa durch die telekomspezifische Marktstudie von Ernst & Young[3] belegt und wird auch in den Jahresberichten von Unternehmen wie z.B. Swisscom[4] oder der Telekom Austria Gruppe[5] (TAG) als Standard ausgewiesen.

Das AK erachtet die von TLI im KRM verwendete lineare Abschreibung somit als industrietypisch und angemessen. Im Hinblick darauf, dass die gegenständliche Verfügung die Nutzungsdauerwerte der Anlagen ändert, sei darauf hingewiesen, dass die Abschreibung linear vom Buchwert für die verbleibende Dauer bis zum Ende der vorgesehenen Nutzungsdauer zu berechnen ist. Diese Präzisierung macht die Methode der linearen Abschreibung auch dann anwendbar, wenn Nutzungsdauerwerte angepasst werden oder wenn Wertberichtigungen erfolgen.

Die Nutzungsdauer der Anlagen wird von der TLI in Kap. 7.2 der Dokumentation „Kostenrechnungsmodell Basis Ist 2015" beschrieben.

Dem Vorschlag der TLI, im KRM Nutzungsdauerwerte aus der Finanzbuchhaltung zu übernehmen, war nicht zu folgen, da die Finanzbuchhaltung nach Auffassung des AK für diverse Netzelemente zu kurze Nutzungsdauerwerte beinhaltet, die sich nicht mit der tatsächlich festzustellenden Nutzungsdauer decken. Im KRM müssen die Kosten, die der tatsächlichen Nutzung entsprechen bzw. dieser möglichst nahekommen, ermittelt werden, sodass insbesondere die der Berechnung der Abschreibungskosten zugrunde liegenden Nutzungsdauerwerte zu überprüfen sind. Diese Auffassung deckt sich auch mit den Grundsätzen der Bewertung in Art. 1085 Zif. 2) PGR: „Bei Vermögensgegenständen des Anlagever-

---

[2] IFRS: International Financial Reporting Standards. Angaben zu den einzelnen International Accounting Standards (IAS) sind unter https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ zu finden.
[3] Ernst & Young, 2009: Staying strong under pressure – Survey into the management of fixed assets by global telecommunications operators.
[4] Geschäftsbericht 2015 der Swisscom, Seite 148, https://www.swisscom.ch/de/about/investoren/berichte.html
[5] Geschäftsbericht 2015 der TAG, Seite 89, https://www.telekomaustria.com/de/ir/geschaeftsberichte

mögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmässige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich wirtschaftlich genutzt werden kann."

Zur Festlegung der betrieblichen Nutzungsdauer der einzelnen Netzelemente vergleicht das AK einerseits mit der oben erwähnten Marktstudie von Ernst & Young und andererseits mit Werten, die von Regulatoren in Österreich[6], Deutschland[7], in der Schweiz[8] und vom AK[9] in ihren Entscheidungen angewendet wurden, sowie mit Werten, die von Betreibern in Geschäftsberichten[10] ausgewiesen wurden. Das AK erstellt auf dieser Basis für jedes Netzelement einen Vergleichswertebereich.

Im Hinblick auf die betriebliche, d.h. die als tatsächlich anzunehmende Verwendungsdauer - im Gegensatz zur finanztechnisch optimierten Nutzungsdauer der Finanzbuchhaltung - vergleicht das AK die Werte zudem mit dem nach Jahren detaillierten Anlagenspiegel der TLI (mit Anschaffungs-, Abschreibungs- und Buchwerten per Ende 2014, für die Periode und per Ende 2015), aus dem für jedes Netzelement die gesamte Anzahl der genutzten Jahre, die Anzahl Jahre ohne Anlagenabgänge, sowie die Anzahl bereits vollständig abgeschriebener und immer noch genutzter Anlagenjahrgänge entnommen werden kann. Diese Betrachtungen dienen dazu, Informationen darüber zu erhalten, wie lange die einzelnen Anlagen tatsächlich faktisch genutzt werden bzw. nach welcher Nutzungsdauer diese in der Vergangenheit ersetzt wurden, und somit für jedes Netzelement eine spezifische Nutzungsdauer abzuschätzen. Diese Dauer wird vom AK als weiterer Indikator für die tatsächliche betriebliche Nutzungsdauer gewertet.

Auf Grundlage all dieser Bewertungen legt das AK die konkreten Nutzungsdauern wie im Spruch ersichtlich fest. Die Nutzungsdauerwerte sind vom AK dabei unter Vermeidung von Maximalwerten festgelegt worden, nach Vergleich mit den oben erwähnten Vergleichswertebereichen und unter Bezug auf die tatsächlichen Verhältnisse, die sich aus dem Anlagespiegel der TLI ergeben. Letzteres ist aufgrund der historischen Vollkosten als Basis des KRM auf jeden Fall korrekt und richtungsweisend.

Den Ausführungen der TLI in ihrer Stellungnahme vom 18. April 2017, wonach aufgrund der nationalen Besonderheiten und schnelleren Technologiewechseln in Liechtenstein kürzere Nutzungsdauern festzulegen seien, war aus den nachfolgend dargelegten Grün-

---

[6] RTR: Bottom-Up-Kostenrechnungsmodell für die Zusammenschaltung im Festnetz: Festnetz Inputparameterliste Seite. 54, Kapitel 2.6, Economic lifetime, https://www.rtr.at/de/tk/fn_modell/29239_Festnetz_Inputparameterliste.pdf, siehe auch https://www.rtr.at/de/tk/fn_modell

[7] BNetzA: Beschlusskammer 3, BK 3a-12/086: Beschluss ... vom 7.9.2012 wegen Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen im Mobilfunknetz...: Seiten 50-51, Kapitel 5.1.5.4 Ermittlung der ökonomischen Nutzungsdauern, http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK3-GZ/2012/2012_0001bis0999/2012_001bis099/BK3-12-086_BKV/BK3-12-086_final_Download.pdf?__blob=publicationFile&v=3

[8] ComCom: Bedingungen des Zugangs zu den Mietleitungen (MLF), S. 68-69: Kapitel 4.2.9 Abschreibungsdauer, http://www.comcom.admin.ch/themen/00500/00782/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t,lnp6I0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdXx5fGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--

[9] Amt für Kommunikation, Genehmigung eines Kostenrechnungsmodells der Liechtensteinischen Kraftwerke, Seite 2, http://www.llv.li/files/ak/20141007-verfugung-krm-final-esigniert.pdf

[10] Geschäftsbericht 2015 der LKW, Seite 40, Swisscom: siehe Fussnote 4, TAG: siehe Fussnote 5,

den nicht zu folgen. Darüber hinaus ist generell festzuhalten, dass das gegenständlich genehmigte KRM auf historischen Vollkosten beruht.

Zu den Nutzungsdauern im Einzelnen:

NE 201 Gebäude Installationen - Einbauten, Elektro, etc.

Die Nutzungsdauer wird auf 15 Jahre festgelegt. Der Vergleichswertebereich erstreckt sich von 8 bis 25+ Jahren. Die von TLI beantragte Nutzungsdauer von [redacted] Jahren ist jedenfalls zu kurz, da der Anlagespiegel über die jüngsten [redacted] Jahre keine Abgänge zeigt und insgesamt [redacted] Jahrgänge ausgewiesen sind. Eine betriebliche Nutzungsdauer von 15 Jahren erachtet das AK in Anbetracht dieser Umstände als angebracht.

NE 202 Mobiliar / Einrichtungen

Die Nutzungsdauer wird auf 7 Jahren festgelegt, was dem Mittelwert der von TLI verwendeten Werte von [redacted] Jahren für übernommene Anlagen von Mobilkom entspricht. Der Vergleichswertebereich erstreckt sich von 6 bis 10 Jahren. Der Anlagespiegel zeigt über die jüngsten [redacted] Jahre keine Abgänge und weist bis [redacted] Jahre zurück genutzte Anlagen aus, sodass eine betriebliche Nutzungsdauer von zumindest 7 Jahren als angebracht erscheint, da sie die tatsächliche Nutzung in der Vergangenheit widerspiegelt.

NE 204 Pat – Lizenzen

Im Netzelement 204 werden unter anderem Frequenznutzungsrechte (für Mobilfunk) und Softwarelizenzen geführt. Die Nutzungsdauer für Frequenznutzungsrechte wird auf 15 Jahre festgelegt, [redacted] Nutzungsdauer der von Mobilkom übernommenen Frequenzanlagen, in denen die einmaligen Zuteilungsgebühren des AK erfasst wurden. Eine Nutzungsdauer von 15 Jahren wird auch in Bezug auf den Vergleichswertebereich, der sich von 11-25 Jahren erstreckt, als angemessen beurteilt. Die Festlegung einer kürzeren Dauer erscheint auch in Anbetracht des Umstandes, dass die Frequenznutzungsrechte unbefristet zugeteilt wurden, als nicht angebracht.

Für Softwarelizenzen ist eine Nutzungsdauer von 5 Jahre zu verwenden, wie [redacted] und passend zum Vergleichswertebereich, der sich bis zu 7 Jahre erstreckt.

NE 205 IT Hardware - Server, Client PC, Mobilegeräte

Für Netzelement 205 ist eine Nutzungsdauer von 5 Jahren zu verwenden. Dieser Wert [redacted] passt zum Vergleichswertebereich, der sich bis zu 6 Jahre erstreckt. Auch der Anlagespiegel zeigt über [redacted] Jahre keine wesentlichen Abgänge und weist insgesamt genutzte Anlagen über eine Span-

ne von [redacted] Jahrgängen aus, sodass eine betriebliche Nutzungsdauer von zumindest 5 Jahren als angebracht erscheint.

NE 206 IT-Software - Microsoft, Navision SW, SQL

Für Netzelement 206 ist eine Nutzungsdauer von 5 Jahren zu verwenden. Dieser Wert [redacted] passt zum Vergleichswertebereich, der sich bis zu 7 Jahre erstreckt. Auch zeigt der Anlagespiegel über die jüngsten [redacted] Jahre keine wesentlichen Abgänge, sodass eine betriebliche Nutzungsdauer von zumindest 5 Jahren als angebracht erscheint

NE 314 DSLAM (Access) - Accesseinheiten für DSL

Für Netzelement 314 ist eine Nutzungsdauer von 8 Jahren zu verwenden. Der Wert entspricht dem Vergleichswertebereich von 6-15 Jahren und wird als angebracht erachtet, da im Anlagespiegel der TLI über [redacted] Jahre keine Abgänge verzeichnet sind.

NE 321 RSS (Access) - Voice Access Gateway Systeme

Für Netzelement 321 ist eine Nutzungsdauer von 8 Jahren zu verwenden. Der Wert liegt im unteren Bereich des Vergleichswertebereichs von 6-20 Jahren und wird als angebracht erachtet, da im Anlagespiegel der TLI über [redacted] Jahre keine Abgänge verzeichnet sind.

NE 338 CRM Billing - Billing System, Mediation, Navision, Telebill

Für Netzelement 338 ist eine Nutzungsdauer von 5 Jahren zu verwenden. Der Wert liegt im Vergleichswertebereich von bis zu 7 Jahren und wird als angebracht erachtet, da im Anlagespiegel der TLI über [redacted] Jahre keine Abgänge verzeichnet sind. Eine Nutzungsdauer von [redacted] Jahren wird insbesondere für zentrale betriebliche Systeme als zu kurzfristig erachtet. Ein weitgehender Ersatz dieser Mittel im [redacted]-Jahresrhythmus wird vom AK als ineffizient eingestuft.

NE 391 RAN (Loc.) - Installationen bei den Sendestandorten

Für Netzelement 391 ist eine Nutzungsdauer von 8 Jahren zu verwenden. Der Wert liegt am unteren Ende des Vergleichswertebereichs von 8 bis 20 Jahren und wird auch als angebracht erachtet, da im Anlagespiegel diese [redacted] Anlagen [redacted] eine Nutzungsdauer von typischerweise [redacted] Jahren aufweisen und im Anlagespiegel der TLI über die jüngsten [redacted] Jahre keine Abgänge verzeichnet sind. Eine Nutzungsdauer von [redacted] Jahren wird insbesondere für Installationen am Sendestandort, wie z.B. Antennenmasten, Racks, diverse Hardware als zu kurzfristig erachtet.

NE 422 BRAS (Core) - IP Routing System für die DSL Endkunden

Für Netzelement 422 ist eine Nutzungsdauer von 8 Jahren zu verwenden. Der Wert liegt innerhalb des Vergleichswertebereichs von bis zu 20 Jahren und wird als angebracht erachtet, da im Anlagespiegel der TLI über die jüngsten [redacted] Jahre keine Abgänge verzeichnet sind.

NE 426 FTTB CO

Für das neue Netzelement 426 ist eine Nutzungsdauer von 8 Jahren zu verwenden. Der Wert liegt innerhalb des Vergleichswertebereichs von bis zu 15 Jahren und wird für zentrale Carrier-Grade Ausrüstung als angebracht erachtet.

NE 427 IP-Netz (FL-Net) (Core) - L2 / MPLS Plattform

Für das neue Netzelement 427 ist eine Nutzungsdauer von 8 Jahren zu verwenden. Der Wert liegt innerhalb des Vergleichswertebereichs von bis zu 15 Jahren und wird für zentrale Carrier-Grade Ausrüstung als angebracht erachtet, auch weil im Anlagespiegel der TLI über [redacted] Jahre keine Abgänge verzeichnet sind.

NE 429 WDM (Core) - Übertragungssystem LWL Core

Für das Netzelement 429 ist eine Nutzungsdauer von 8 Jahren zu verwenden. Der Wert liegt innerhalb des Vergleichswertebereichs von 6 bis 20 Jahren und wird für zentrale Carrier-Grade Ausrüstung als angebracht erachtet, auch weil im Anlagespiegel der TLI über mehr als [redacted] Jahre keine Abgänge verzeichnet sind.

NE 492 Mobile Core

Für das Netzelement 492 ist eine Nutzungsdauer von 6 Jahren zu verwenden. Der Wert liegt am unteren Rand des Vergleichswertebereichs von 6 bis 10 Jahren und wird für zentrale Mobile Core Ausrüstung als angebracht erachtet, auch weil im Anlagespiegel der TLI über [redacted] Jahre keine Abgänge verzeichnet sind.

NE 506 CATV Headend - Signalaufbearbeitung für das CATV-Netz

Für das Netzelement 506 ist eine Nutzungsdauer von 8 Jahren zu verwenden. Der Wert liegt innerhalb des Vergleichswertebereichs von 6 bis 10 Jahren und wird als angebracht erachtet, auch weil im Anlagespiegel der TLI über [redacted] Jahre keine Abgänge verzeichnet sind.

ad Ziff. 2 b des Spruches: Abschreibung des Netzelements 200 „Gebäude Schaanerstrasse"

Die TLI erwarb anfangs 2009 vom Land Liechtenstein die Liegenschaft Telefonzentrale Vaduz Parzelle Nr. 1731 (Adresse: Schaanerstrasse 1). Der „Bericht und Antrag („BuA") der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend dem Verkauf der Liegenschaft Telefonzentrale Vaduz und der Parzellen 1729 und 1730 an die Telecom Liechtenstein AG (Nr. 83/2008)" bildete die Grundlage für diesen Eigentumserwerb. Dem BuA ist der Bodenpreis der Parzelle Nr. 1731 „Telefonzentrale" mit 973.13 CHF/m^2 zu entnehmen. Dieser Preis wurde vom Landesschätzer für die Parzelle 1731 eingesetzt und wurde in einer weiteren Schätzung der Firma Josef Wohlwend Treuhand mit gleichem Wert bestätigt, wie dem BuA auf Seite 12 zu entnehmen ist. Bei einer Fläche von 3'402 m^2 ergibt sich bei 973.13 CHF/m^2 ein Grundstückwert von CHF 3'310'588. Das Grundstück selbst kann unbeschränkt genutzt werden. Es ist wertbeständig und benötigt im Gegensatz zum darauf erstellten Gebäude keine Abschreibung. Durch Abzug des so berechneten Grundstückpreises vom Gesamtkaufpreis von CHF 9'052'382 für die Liegenschaft Telefonzentrale ergibt sich daraus ein Gebäudewert von CHF 5'741'794.

Diese Berechnung berücksichtigt auf Basis historischer Kosten den Erwerbspreis der Liegenschaft sowie den im BuA für diesen Handel spezifisch bestimmten Grundstückswert und wird somit als angebracht erachtet. Die Abschreibung des Netzelementes 200 ist im KRM deshalb auf diesen Gebäudewert zu beschränken.

ad Ziff. 2 c des Spruches: Kalkulatorische Zinsen

Das AK legt den Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen mit 3.67% fest. Dieser Wert ist anstelle des von TLI eingebrachten Wertes von [redacted]% zu verwenden, um die Kapitalkosten im KRM zu berechnen. Der Wert [redacted]% wird vom AK als veralteter Wert interpretiert, der deshalb im aktuellen KRM nicht eingesetzt werden kann. Alte KRM Unterlagen, die TLI im Februar 2012 dem AK überliess, weisen nämlich ebenfalls diesen Wert aus, der somit auf Basis veralteter Finanzmarktdaten der Jahre 2011 und früher abgeleitet sein muss. Im gegenständlichen KRM ist jedoch ein aktuell ermittelter Zinswert zu verwenden, unter Einbezug von Finanzmarktdaten der Jahre 2016 und früher.

Der Kapitalkostensatz wird regulatorisch unter Verwendung der Konzepte Weighted Average Cost of Capital (WACC) und Capital Asset Pricing Model (CAPM) auf Vorsteuerbasis für TLI errechnet, auf Grundlage der einschlägigen regulatorischen Praxis und Methodik. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der angestellten Berechnungen hat das AK aufgrund des Umfangs der Darstellungen ein eigenes Dokument erstellt, das der KRM-Genehmigungsverfügung als Beilage angefügt ist. In diesem sind der Herleitungsweg und die einzelnen Berechnungsschritte beschrieben und mit zahlreichen Quellen belegt.

ad Ziff. 3 des Spruches: Absehbare und wesentliche Änderungen

Das AK benötigt für die Erfüllung seiner Aufgaben ein KRM, das die jeweils reellen Verhältnisse und Gegebenheiten widerspiegelt. Insofern war die TLI dazu zu verpflichten, Änderungen, die Auswirkungen auf das KRM haben können, zu berücksichtigen. Als wichtigste Fälle solcher Änderungen hat das AK in technischer Sicht veränderte Netzstrukturen und den Wegfall bzw. die Einführung neuer Dienste oder Technologien identifiziert. In wirtschaftlicher Hinsicht kann die Änderung von Nutzungsdauern, Buchwerten oder anderen Grössen in der Buchhaltung genauso wie eine Änderung der Struktur, der Systematik, der Berechnungsmethoden oder anderer Vorgehensweisen bei der Erstellung der Gesamtrechnung eine Überprüfung des KRM notwendig machen. In rechtlicher Hinsicht kann schliesslich auch eine allfällige Änderung des sektorspezifischen Rechts geeignet sein, das KRM zu überprüfen und allenfalls zu revidieren

Die Aufzählung der relevanten Umstände ist demonstrativ, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch andere Änderungen eintreten, die geeignet sind, das Ergebnis der Kostenrechnung wesentlich zu beeinflussen.

Sollte solch eine wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen oder anderer massgeblicher Faktoren eintreten, hat die TLI das KRM entsprechend zu prüfen und allenfalls zu überarbeiten und neuerlich dem Amt für Kommunikation zur Genehmigung vorzulegen.

ad Ziff. 4 des Spruches: Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 des *Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege, LGBl. 1922 Nr. 24, i.d.g.F.,* die aufschiebende Wirkung im übergeordneten Interesse des Schutzes der Anbieter auf dem Vorleistungsmarkt vor missbräuchlich überhöhten Preisen entzogen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung befindet sich in Übereinstimmung mit dem in Art. 4 Abs. 1, letzter Satz, der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG stipulierten Grundsatz, dass „[b]is zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens [...] der Beschluss der nationalen Regulierungsbehörde in Kraft [bleibt], sofern nicht die Beschwerdeinstanz anders entscheidet."

ad Ziff. 5 des Spruches: Kostenspruch

Die Verwaltungsgebühren stützen sich auf Art. 60 Abs. 1 Bst. b KomG und Art. 3 und 4 der Verordnung vom 13. April 2004 über die Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach dem Kommunikationsgesetz (KomG-Gebührenverordnung; KomG-GebV), LGBl. 2004 Nr. 99, in der geltenden Fassung.

Nach den zitierten Bestimmungen erhebt die Regulierungsbehörde unter anderem einmalige Gebühren für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben (Verwaltungsgebühren). Die Regulierungsbehörde bestimmt die Höhe der Verwaltungs- und Nutzungsgebühren –

wenn Anhang 1 der KomG-GebV nichts Besonderes anordnet – nach dem tatsächlichen Aufwand der Regulierungsbehörde; der Aufwandsberechnung wird ein Stundensatz von CHF 250.00 zugrunde gelegt.

Wie sich aus dem oben unter Kapitel A.3 beschriebenen Gang des Verfahrens ergibt, hat das AK neben der amtswegigen Überprüfung des eingereichten KRM auch einen massgeblichen Anteil an der Fehlerbehebung sowie der Überarbeitung und Weiterentwicklung des KRM geleistet. Insbesondere das Einpflegen von gelieferten Daten, die Korrektur von Umlageschlüsseln und diversen Fehlern sowie der Einbau der Korrekturschalter, der die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit von Änderungen überhaupt erst ermöglicht hat, erfolgten ausschliesslich durch das AK.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die Einarbeitung der Korrekturen an sich mit Aufwand verbunden ist, sondern dass jede Korrektur ihre eigene Genese hat. Die Voraussetzungen für jede vorgenommene Korrektur sind die Identifikation des Problems, entsprechende Rückfragen, Evidenzhaltung der Antwort und die nachfolgende Diskussion über die Änderung. Erst nach diesen Schritten erfolgen das Einpflegen von gelieferten Daten und die Programmierung der einzelnen Korrekturen in Form von nachvollziebaren Korrekturschaltern[11].

Diese Überarbeitungen durch das AK waren auch deshalb notwendig, da widrigenfalls mit weiteren Verzögerungen zu rechnen gewesen wäre. Nur dadurch, dass das AK die KRM-Weiterentwicklung in die eigene Hand nahm, konnte das AK sicherstellen, seine Marktregulierungsaufgaben zu erfüllen, die seit Erlass der Marktverfügungen an TLI in den Jahren 2009-2010 pendent waren.[12]

Die Aufwendungen wurden von der TLI dadurch verursacht, dass zahlreiche Datenlieferungen verspätet und/oder nur teilweise erfolgten. Dabei wurde nicht das KRM selbst in nachvollziehbarer Weise überarbeitet, sondern lediglich Daten geliefert, die erst durch das AK in die Kostenrechnung eingepflegt wurden. Die detaillierten Arbeiten des AK sind in den Akten entsprechend dokumentiert und der TLI bekannt.

Für diese Arbeiten, die weit über eine bloße Überprüfung der gelieferten Daten hinausgingen, hat das AK seit Ende August 2016 insgesamt [redacted] Arbeitsstunden bzw. rund [redacted] Arbeitstage aufgewendet.

Daraus ergibt sich folgende Aufwandrechnung:

- [redacted] Stunden * CHF 250/Stunde = CHF [redacted]

Von diesem Aufwand der Regulierungsbehörde werden der TLI 50% – sohin CHF [redacted] – als Verwaltungsgebühren vorgeschrieben.

---

[11] Korrekturen wurden konkret in den Bereichen der Inputdaten (2 Stück), der Netzelementumlagen (18), der Produktfixkostenumlagen (9), der Kostenstellumlagen (18), der Summenformeln (3) sowie bei den einzelnen Kostenträgern (26) und Netzelementkosten (15) implementiert.

[12] Als Gründe für die lange Verzögerung sind etwa der im Landtag behandelte (und letztlich abgelehnte) Verkauf der Telecom Liechtenstein an die Swisscom, laufende Verfahren vor dem AK und die Absorbtionsfusion von Telecom Liechtenstein AG und der mobilkom Liechtenstein AG zu nennen.

Bei diesen Verwaltungsgebühren ist zu beachten, dass das vorgelegte Kostenrechnungsmodell nicht nur die regulatorische Basis für die nachfolgende Genehmigung bzw. Festlegung der Entgelte bildet, sondern das Geschäftsmodell der TLI gesamtheitlich abbildet. Es beinhaltet neben den regulierten Bereichen auch die unregulierten Bereiche und stellt somit eine Gesamtabbildung der ganzheitlichen Organisation dar. Hierbei hat das AK speziell auf die Nachhaltigkeit und Beständigkeit des zu implementierenden, genehmigten Kostenrechnungsmodells geachtet.

Insofern ist auch der Aufwand und die damit verbundenen Gebühren des AK als einmaliger Aufwand zu sehen: Das AK geht davon aus, dass das entwickelte und in der überarbeiteten Fassung genehmigte Kostenrechnungsmodell ungeachtet der Anpassungsverpflichtung gemäss Spruchpunkt 3 langjährigen Bestand haben wird. Selbst im Änderungsfall ist davon ausgehen, dass die Änderungen und Adaptierungen nachfolgend lediglich punktuell vorgenommen werden müssen und marginal sein werden.

Bei dieser Gebührenentscheidung hat das AK insbesondere den Äquivalenzgrundsatz und das Kostendeckungsprinzip eingehalten. Da die Entscheidung begründet und nachvollziehbar ist, stellt sie keine überraschende oder gar stossende Entscheidung dar.

Hinsichtlich der absoluten Höhe der Verwaltungsgebühren ist festzuhalten, dass das AK der TLI lediglich die Hälfte des tatsächlichen Aufwands verrechnet, der seit 24. August 2016 aufgezeichnet wurde, und die andere Hälfte sowie der gesamte Arbeitsaufwand für die Überprüfung des KRM vom April 2015 bis Ende August 2016 beim Land verbleibt, obwohl schon in dieser Periode ein hoher Aufwand für die Informationsbeschaffung anfiel, insbesondere aufgrund der unvollständigen Dokumentation des KRM.

C.5 Zur Anonymisierung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Daten, mit denen das Kostenrechnungsmodell der TLI befüllt wird, stellen betriebsinterne Daten der TLI dar. Die TLI hat dem AK diese Daten unter ausdrücklichem Hinweis darauf zur Verfügung gestellt, dass es sich hierbei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, die Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Da in der gegenständlichen Verfügung ausschliesslich die Struktur und Systematik des Kostenrechnungsmodells genehmigt wird, wurde dem Wunsch der TLI auf Anonymisierung im Rahmen der nationalen Konsultation entsprochen und die von der TLI um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Version des Verfügungsentwurfs veröffentlicht. Von einer Veröffentlichung der entsprechenden Zahlen nimmt das AK Abstand.

Dort, wo das AK die Meinung vertritt, dass bestimmte Zahlen keine Inputdaten aus den Systemen der TLI darstellen, sondern wesentliche Parameter für das Kostenrechnungsmodell bzw. die zu errechnenden Zahlen und Werte sind, mit denen das Kostenrechnungsmodell operiert, hat das AK die Verwendung bestimmter Werte und Methoden vorgeschrieben. Konkret sind das die in Spruchpunkt 2 enthaltenen Nutzungsdauern, die Abschreibungsmethode sowie der kalkulatorische Zinssatz.

C.6 Zur Zulässigkeit und Angemessenheit der angeordneten Massnahme

Art. 33 VKND, der Art. 8 Abs. 4 der Rahmen-Richtlinie umsetzt, bestimmt in expliziter Ausgestaltung des allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzips, dass Massnahmen der Sonderregulierung der Art des auftretenden Problems entsprechen und unter Berücksichtigung der Regulierungsgrundsätze nach Art. 5 Abs. 2 KomG angemessen und gerechtfertigt sein müssen.

Geeignetheit, Angemessenheit und Rechtfertigung der zu setzenden Sonderregulierungs-Massnahmen wurden in den Marktanalyseverfahren ausführlich und schlüssig dargelegt.

Auch wenn es bei der Umsetzung der in der Verfügung vorgesehenen Massnahmen zu Verzögerungen gekommen ist, sind diese Verzögerungen nicht geeignet, die Angemessenheit der Massnahmen in Zweifel zu ziehen:

Trotz der – nicht vom AK zu vertretenden – Verzögerungen waren die TLI und das AK in ständigem Austausch über die Details der Massnahme und notwendige Adaptierungen und Änderungen, sodass es für das rechtsunterworfene Unternehmen stets absehbar und erwartbar war, dass die Verpflichtung zur getrennten Kostenrechnung und die Genehmigung des zu etablierenden Kostenrechnungssystems – also der verfahrensgegenständliche Teil der einzuhaltenden Massnahmen der Sonderregulierung – tatsächlich umgesetzt werden.

Die damals festgestellten Wettbewerbsmängel auf den verfahrensgegenständlichen Märkten bestehen nach wie vor, sodass die abgelaufene Zeitspanne zwischen den Marktanalysen und der gegenständlichen Verfügung nichts an der Notwendigkeit und Angemessenheit der Massnahmen ändert. Die in den verfahrensgegenständlichen Märkten festgestellten Wettbewerbsmängel können nur durch die verfügten Massnahmen der Sonderregulierung in Übereinstimmung mit Art. 22 Abs. 1 Bst. c KomG beseitigt werden können.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird;
- in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils;
- die Beschwerdegründe;
- die Anträge;
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden sollen und
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, xx. Juni 2017
3803.05-TLI-KRM/GISI/SKMA/brca

AMT FÜR KOMMUNIKATION

Kurt Bühler
Amtsleiter

Beilagen:

- Kostenrechnungsmodell Basis Ist 2015 (Dokumentation Kostenrechnungsmodell 2016 - V2.docx)
- Herleitung des WACC

ENTWURF